

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Michael Bürsch, Anette Kramme, Ernst Kranz, Volker Kröning, Christine Lambrecht, Dirk Manzewski, Axel Schäfer (Bochum), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Olaf Scholz, Erika Simm, Christoph Strässer, Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Claudia Roth (Augsburg), Birgitt Bender, Ekin Deligöz, Dr. Thea Dückert, Christine Scheel, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Josef Philip Winkler, Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313) die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Künstliche Unterscheidungen zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft sollen beseitigt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht weitgehende Angleichungen des Rechts der Lebenspartnerschaft an das Recht der Ehe vor, insbesondere

- Übernahme des ehelichen Güterrechts
- weitgehende Angleichung des Unterhaltsrechts
- weitgehende Angleichung der Aufhebungsgründe an die Scheidungsvoraussetzungen
- Zulassung der Stiefkindadoption
- Einführung des Versorgungsausgleichs
- Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Mehraufwand der zuständigen Behörden durch zusätzliche Begründungen von Lebenspartnerschaften wird durch entsprechende Gebühren aufgefangen. Die Kosten für die Einbeziehung in die Hinterbliebenenversorgung und evtl. durch den Versorgungsausgleich sind angesichts der derzeit geringen Zahl von Lebenspartnerschaften minimal.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen evtl. minimale Mehrkosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann nicht auf Begründung der Lebenspartnerschaft geklagt werden. Die §§ 1297 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“

2. Die §§ 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt

Die Lebenspartner sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten. § 1360 Satz 2 und die §§ 1360a und 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 6

Güterstand

Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) etwas anderes vereinbaren. Die §§ 1363 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7

Lebenspartnerschaftsvertrag

Die Lebenspartner können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. Die §§ 1409 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners“.

b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen

Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen. § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. § 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(7) Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten § 1743 Satz 2, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

5. In § 10 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 1 und 3“ gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Unterhalt bei Getrenntleben

Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen. § 1361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.“

7. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Aufhebung der Lebenspartnerschaft

(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch gerichtliches Urteil aufgehoben.

(2) Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn

1. die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und beide Lebenspartner die Aufhebung beantragen oder der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt,
2. ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt leben,
3. die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft ferner auf, wenn bei dem antragstellenden Lebenspartner ein Willensmangel vorlag; § 1314 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Die Lebenspartnerschaft soll nicht aufgehoben werden, obwohl die Lebenspartner seit mehr als drei Jahren getrennt leben, wenn und solange die Aufhebung der Lebenspartnerschaft für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft auch unter Berücksichti-

gung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(4) Die Aufhebung nach Absatz 2 Satz 2 ist bei einer Bestätigung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen; § 1315 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(5) Die Lebenspartner leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 16

Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

(1) Kann ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt. Die §§ 1570 bis 1581 und 1583 bis 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung des Unterhalts des früheren Lebenspartners geht dieser im Falle des § 1581 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem neuen Lebenspartner und den übrigen Verwandten im Sinne des § 1609 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor; alle anderen gesetzlich Unterhaltsberechtigten gehen dem früheren Lebenspartner vor.“

8. Nach § 19 werden folgende §§ 20 und 21 angefügt:

„§ 20

Versorgungsausgleich

(1) Nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft findet zwischen den Lebenspartnern ein Versorgungsausgleich statt, soweit für sie oder einen von ihnen in der Lebenspartnerschaftszeit durch Arbeit oder mit Hilfe des Vermögens Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit begründet oder aufrechterhalten worden sind. Die güterrechtlichen Vorschriften finden auf den Ausgleich dieser Anrechte keine Anwendung.

(2) Als Lebenspartnerschaftszeit gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Antrages auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft vorausgeht.

(3) In einem Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) können die Lebenspartner durch eine ausdrückliche Vereinbarung den Versorgungsausgleich ausschließen. Der Ausschluss ist unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft gestellt wird.

(4) Im Übrigen sind die §§ 1587a bis p des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Barwert-Verordnung sowie das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden ist und die Lebenspartner eine Erklärung nach § 21 Abs. 4 nicht abgegeben haben.

Abschnitt 5. Übergangsvorschriften

§ 21

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts

(1) Haben die Lebenspartner am 1. Januar 2005 im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft gelebt, so gelten, soweit die Lebenspartner nichts anderes vereinbart haben, von diesem Tage an die Vorschriften über den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

(2) Jeder Lebenspartner kann bis zum 31. Dezember 2005 dem Amtsgericht gegenüber erklären, dass für die Lebenspartnerschaft Gütertrennung gelten solle; § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Die Erklärung ist dem Amtsgericht gegenüber abzugeben, in dessen Bezirk die Lebenspartner wohnen. Die Erklärung muss notariell beurkundet werden. Haben die Lebenspartner die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Amtsgericht sie dem anderen Lebenspartner nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen.

(3) Jeder Lebenspartner kann bis zum 31. Dezember 2005 dem Amtsgericht gegenüber erklären, dass die gegenseitige Unterhaltspflicht der Lebenspartner sich weiter nach den §§ 5, 12 und 16 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung dieses Gesetzes bestimmen soll. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden, können die Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 gegenüber dem Amtsgericht erklären, dass bei einer Aufhebung ihrer Lebenspartnerschaft ein Versorgungsausgleich nach § 20 durchgeführt werden soll. Die notariell zu beurkundende Erklärung ist von beiden Lebenspartnern gegenüber dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie wohnen, abzugeben. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Für am 31. Dezember 2004 anhängige gerichtliche Verfahren, die Ansprüche aus diesem Gesetz betreffen, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1306 wie folgt gefasst:

„§ 1306 Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft“.

2. § 1306 wird wie folgt gefasst:

„§ 1306

Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht.“

3. In § 1586a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ehe“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
4. In § 1770 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. § 2275 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“
6. § 2279 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschrift des § 2077 gilt für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten, Lebenspartnern oder Verlobten (auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.“
7. In § 2290 Abs. 3 Satz 2 und § 2347 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „unter Verlobten“ jeweils die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe zu § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt
Nachversicherung, Versorgungsausgleich und
Rentensplitting“.
 - b) In den Angaben zu den §§ 8, 52, und 76c werden jeweils die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 105 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 105a Witwenrente und Witwerrente in Sonderfällen“.
 - d) In der Angabe zu § 107 werden die Wörter „bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“ gestrichen.
 - e) Vor der Angabe zu § 120a wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt
Rentensplitting“.
 - f) Die Angabe zu § 120a wird wie folgt gefasst:

„§ 120a Grundsätze für das Rentensplitting unter Ehegatten“.
 - g) Nach der Angabe zu § 120c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 120d Rentensplitting unter Lebenspartnern“.
2. Vor § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt
Nachversicherung, Versorgungsausgleich und
Rentensplitting“.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Nachversicherung, Versorgungsausgleich und
Rentensplitting“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
4. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2b werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft.“
5. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Erziehungsrente gelten als Scheidung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als geschiedener Ehegatte auch der frühere Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als verwitweter Ehegatte auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch der Lebenspartner.“
6. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen und nach den Wörtern „dem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - d) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehezeit“ ein Komma und das Wort „Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
7. In § 56 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
8. In § 66 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.

9. In § 76 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz, Abs. 4 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
10. In § 76c werden jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1 bis 3 die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
11. § 86 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „geschiedenen Ehegatten“ durch das Wort „Versicherten“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
12. Dem § 90 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Als Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten gelten auch eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Lebenspartner, als letzter Ehegatte auch der letzte Lebenspartner, als Wiederheirat auch die erstmalige oder erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft und als erneute Ehe auch die erstmalige oder erneute Lebenspartnerschaft.“
13. In § 98 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Rentensplittings“ und dem Wort „Rentensplitting“ die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
14. In § 104 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
15. In § 105 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
16. Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:
- „§105a
Witwenrente und Witwerrente in Sonderfällen
- Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner besteht nicht, wenn
- für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht oder
 - ein Rentensplitting durchgeführt wurde.“
17. § 107 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“ gestrichen.
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Für eine Rentenabfindung gelten als erste Wiederheirat auch die erste Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft, die erste Heirat nach einer Lebenspartnerschaft sowie die erste Begründung einer Lebenspartnerschaft nach einer Ehe.“
18. In § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 werden jeweils die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
19. In § 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
20. Vor § 120a wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Dritter Unterabschnitt
Rentensplitting“.
21. § 120a wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 120a
Grundsätze für das Rentensplitting unter Ehegatten“.
- In Absatz 5 werden die Wörter „bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“ gestrichen.
22. Nach § 120c wird folgender § 120d eingefügt:
- „§ 120d
Rentensplitting unter Lebenspartnern
- Lebenspartner können gemeinsam bestimmen, dass die von ihnen in der Lebenspartnerschaft erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Lebenspartnern). Die Durchführung des Rentensplittings, der Anspruch auf eine nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente und die Abänderung des Rentensplittings unter Lebenspartnern richtet sich nach den vorangegangenen Vorschriften dieses Unterabschnitts. Dabei gelten als Eheschließung die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe eine Lebenspartnerschaft und als Ehegatte ein Lebenspartner.
 - Ein Rentensplitting unter Lebenspartnern ist ausgeschlossen, wenn während der Lebenspartnerschaft eine Ehe geschlossen wurde.“
23. In § 183 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „ausgleichsberechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Ausgleichsberechtigten“ ersetzt.
24. In § 186 Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
25. § 187 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „ausgleichsberechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Ausgleichsberechtigten“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
26. § 210 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Witwen, Witwern, überlebenden Lebenspartnern oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe, ein Witwer oder ein überlebender Lebenspartner nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbeitrag zu gleichen Teilen zu. Anspruch auf eine Beitragerstattung für einen überlebenden Lebenspartner besteht nicht, wenn ein Anspruch auf Beitragerstattung für eine Witwe oder einen Witwer besteht.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
27. § 225 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
28. § 243 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils in Nummer 2 das Wort „nicht“ durch das Wort „weder“ ersetzt und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „noch eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „auf Renten wegen Todes ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften nicht besteht“ durch die Wörter „auf Renten wegen Todes weder ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer noch für einen überlebenden Lebenspartner des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften besteht“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „erklärt ist“ die Wörter „oder wenn eine Lebenspartnerschaft begründet und diese wieder aufgehoben oder aufgelöst ist“ eingefügt.
29. In § 264a Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
30. In § 265a Abs. 2 werden die Wörter „geschiedenen Ehegatten“ durch das Wort „Versicherten“ ersetzt.
31. In § 272 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
32. § 281a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „ausgleichsberechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Ausgleichsberechtigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
3. In § 26 Abs. 6 werden die Wörter „Witwen und Witwer“ durch die Wörter „Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner“ ersetzt.
4. In § 27c Satz 3 werden die Wörter „Schwerbeschädigte oder Witwen“ durch die Wörter „Schwerbeschädigte, Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner“ ersetzt.
5. In § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Witwe“ ein Komma und die Wörter „der hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner haben keinen Anspruch, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat oder der Begründung der Lebenspartnerschaft war, der Witwe oder dem hinterbliebenen Lebenspartner eine Versorgung zu verschaffen.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Ein hinterbliebener Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Versorgung, wenn eine Witwe, die im Zeitpunkt des Todes mit dem Beschädigten verheiratet war, Anspruch auf eine Witwenversorgung hat.“
7. In § 40 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.
8. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Witwen“ die Wörter „oder hinterbliebene Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehemann“ die Wörter „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder dem hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.
9. § 40b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 10 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c und Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b sowie in § 16 Abs. 1 Buchstabe c werden jeweils nach dem Wort „Witwen“ die Wörter „und hinterbliebenen Lebenspartnern“ eingefügt.
- In § 25 Abs. 2, § 25a Abs. 1 und 2, § 25b Abs. 5 Satz 2 und § 30 Abs. 12 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

10. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Witwen“ die Wörter „oder hinterbliebene Lebenspartner“, nach dem Wort „Verheiratung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder einem hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ eingefügt.

11. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder der Aufhebung der Lebenspartnerschaft steht der frühere Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen einer Witwe oder einem hinterbliebenen Lebenspartner gleich, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach ehe- oder familienrechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat. Eine Versorgung ist nur so lange zu leisten, als der frühere Ehegatte oder Lebenspartner nach den ehe- oder familienrechtlichen Vorschriften unterhaltsberechtigter gewesen wäre oder sonst Unterhaltsleistungen erhalten hätte. Hat eine Unterhaltspflicht aus kriegs- oder wehrdienstbedingten Gründen nicht bestanden, so bleibt dies unberücksichtigt. Ist die Ehe im Zusammenhang mit einer Gesundheitsstörung des Verstorbenen, die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 war, geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt oder die Lebenspartnerschaft aus dem gleichen Grunde aufgehoben worden, so steht der frühere Ehegatte oder Lebenspartner auch ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 einer Witwe oder einem hinterbliebenen Lebenspartner gleich.“

12. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

(1) Im Falle der Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft erhält die Witwe oder im Falle der Verheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft erhält der hinterbliebene Lebenspartner anstelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Fünfzigfachen der monatlichen Grundrente. Die Abfindung ist auch zu zahlen, wenn im Zeitpunkt der Wiederverheiratung oder der Begründung der neuen Lebenspartnerschaft mangels Antrags kein Anspruch auf Rente bestand.

(2) Wird die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt oder die neue Lebenspartnerschaft aufgehoben oder aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwenversorgung wieder auf.

(3) Ist die Ehe innerhalb von 50 Monaten nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden oder die Lebenspartnerschaft in dieser Zeit aufgelöst oder aufgehoben worden, so ist bis zum Ab-

lauf dieses Zeitraums für jeden Monat ein Fünfzigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Witwenrente anzurechnen.

(4) Die Witwenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem sie beantragt wird, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe oder Aufhebung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft folgenden Monat. Bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder der Aufhebung der Lebenspartnerschaft ist dies der Tag, an dem das Urteil oder der Verwaltungsakt rechtskräftig geworden ist.

(5) Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die sich aus der neuen Ehe oder Lebenspartnerschaft herleiten, sind auf die Witwenrente (Absatz 2) anzurechnen, soweit sie zu verwirklichen sind, nicht schon zur Kürzung anderer wiederaufgelebter öffentlich-rechtlicher Leistungen geführt haben und nicht auf den Kostenträger der Kriegspopferversorgung übergeleitet sind. Die Anrechnung einer Versorgung nach diesem Gesetz auf eine wiederaufgelebte Leistung, die ebenfalls auf diesem Gesetz beruht, geht einer anderweitigen Anrechnung vor; das gilt auch, wenn die Versorgung oder die wiederaufgelebte Leistung auf einem Gesetz beruhen, das dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt. Hat die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner ohne verständigen Grund auf einen Anspruch im Sinne des Satzes 1 verzichtet, so ist der Betrag anzurechnen, den der frühere Ehegatte oder Lebenspartner ohne den Verzicht zu leisten hätte.

(6) Hat eine Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner keine Witwenrente nach diesem Gesetz bezogen und ist der frühere Ehegatte oder Lebenspartner an den Folgen einer Schädigung (§ 1) gestorben, so finden die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend Anwendung, wenn sie ohne die Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf Versorgung hätte.“

13. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Witwe“ ein Komma und die Wörter „dem hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Witwen“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder dem hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft der Witwe oder im Falle der Verheiratung oder Begründung einer neuen

Lebenspartnerschaft des hinterbliebenen Lebenspartners gilt § 44 entsprechend.“

14. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist von einem Ehepaar oder einer Lebenspartnerschaft nur ein Partner anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Partner zu mindern; die Rente darf jedoch die volle Rente für einen Elternteil einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.“

b) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ sowie nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

15. In § 53 Satz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ eingefügt und das Wort „hinterlässt“ durch das Wort „hinterlassen“ ersetzt.

16. Dem § 78a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für hinterbliebene Lebenspartner entsprechend.“

Artikel 5

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) In § 25 Abs. 1, 2 und 4 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(2) In § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „war“ die Wörter „, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte“ eingefügt.

(3) In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „oder Verlobten“ die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

(4) § 12 Abs. 3 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der Lebenspartnerin“ eingefügt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Tod des Ehegatten, eines Kindes, eines Elternteils oder des Lebenspartners 2 Arbeitstage“.

(5) In § 10 Abs. 4 der Kriminal-Laufbahnverordnung vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 682) wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, Lebenspartner“ eingefügt.

(6) In § 10 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I

S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Ehegatten“, die Angabe „Lebenspartner“, eingefügt.

(7) In § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Angabe „, Lebenspartner“ eingefügt.

(8) In § 6 Abs. 1 Satz 4 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, Lebenspartners“ eingefügt.

(9) In § 1 Abs. 2 der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des BRKG vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, Lebenspartners“ eingefügt.

(10) Die Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. In § 12 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(11) Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach der Angabe „Ehegatte“, die Angabe „Lebenspartner“, eingefügt.

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 10 Abs. 1 Satz 4 und § 11 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

3. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Angabe „, der Lebenspartner“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten, seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält; entsprechendes gilt bei akuter lebensbedrohender Erkrankung eines Lebenspartners;“

b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

(12) Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533),

zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten, seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält; entsprechendes gilt bei akuter lebensbedrohender Erkrankung eines Lebenspartners;“.

b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Berechtigten Trennungsgeld nach § 3 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhält der Berechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1, wenn er am Dienort des Ehegatten oder Lebenspartners wohnt oder der Ehegatte oder Lebenspartner an seinem Dienort beschäftigt ist.“

4. In § 5 Abs. 3 wird nach der Angabe „Ehegatten,“ die Angabe „des Lebenspartners,“ eingefügt.

(13) Die Auslandszugskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2360) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für Verlobte im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und für Lebenspartner.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(14) In § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I, S. 1478, 1842), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.

(15) In § 10 Abs. 3 Nr. 3 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.

(16) In § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führen“ eingefügt.

(17) In § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.

(18) In § 2 Abs. 2 des Dopingopfer-Hilfegesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3410) werden nach dem Wort „Verlobten“ die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

(19) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt geändert durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

(20) § 3 Abs. 1 Nr. 2a des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2a. Angelegenheiten seines Lebenspartners, früheren Lebenspartners oder Verlobten im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“.

(21) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 383 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Partei“ die Wörter „oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen“, eingefügt.

2. § 661 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a bis 3d eingefügt:

„3a. die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,

3b. die Regelungen des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,

3c. die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes, für das die elterliche Sorge besteht,

3d. die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind,“.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. den Versorgungsausgleich der Lebenspartner,“.

cc) In Nummer. 7 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4“ gestrichen,

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 5, 7, 8 und 9“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 9“ ersetzt.

(22) Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „seinem früheren Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner, seinem früheren Lebenspartner“ eingefügt.

2. § 138 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verwandte des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nummer 1a bezeichneten Lebenspartners in auf- und absteigender Linie und voll- und halbblütige Geschwister des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nummer 1a bezeichneten Lebenspartners sowie die Ehegatten oder Lebenspartner dieser Personen;“.

3. Dem § 318 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lebenspartner entsprechend.“

(23) In § 52 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Beschuldigten“ die Wörter „oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen“ eingefügt.

(24) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 3a bis 3c, 4a, 5 und 7 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 3d, 4 und 6 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

3. In § 53 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 641d oder § 644“ durch die Angabe „§ 644, jeweils auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2, oder § 641d“ ersetzt.

4. In Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) wird im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 620“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 ZPO,“ eingefügt.

(25) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 97 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „den Vermögensstand der Lebenspartner“ durch die Wörter „deren Güterstand“ ersetzt.

2. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Scheidung oder Aufhebung einer Ehe“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für das Verfahren über den Versorgungsausgleich nach Aufhebung der

Lebenspartnerschaft (§ 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) entsprechende Anwendung.“

3. In § 131a wird die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 4a und 5“ ersetzt.

(26) In § 24 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 621g der Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Angabe „jeweils auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,“ eingefügt.

(27) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 17b Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Lebenspartner im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags auf Auflösung der Lebenspartnerschaft angehören. Kann ein Versorgungsausgleich hiernach nicht stattfinden, so ist er auf Antrag eines Lebenspartners nach deutschem Recht durchzuführen, wenn der andere Lebenspartner während der Dauer der Lebenspartnerschaft eine inländische Versorgungswartschaft erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht.“

2. In Artikel 51 werden nach den Wörtern „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „oder des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

(28) Dem § 43c der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Lebenspartner erhalten einen Familienzuschlag entsprechend §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

(29) § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Verlobte“ werden die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

2. Nach den Wörtern „Ehegatten“ werden jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(30) Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Renten wegen Todes für hinterbliebene Lebenspartner“.

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Renten wegen Todes für hinterbliebene Lebenspartner

(1) Die leistungsrechtlichen Vorschriften über Renten wegen Todes nach diesem Kapitel gelten entsprechend für hinterbliebene Lebenspartner.

(2) Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner besteht nicht, wenn für denselben Zeitraum aus den Anwartschaften eines Versicherten Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.“

3. In § 17 Abs. 3 Satz 3, § 24 Abs. 3, § 42 Abs. 4, § 76 Abs. 3 Satz 1, § 99 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 102 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.

2. Dem § 43 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern.“

3. Dem § 121 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für hinterbliebene Lebenspartner.“

(31) In § 5 Satz 2 und § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach der Angabe „§ 14 Abs. 2“ die Angabe „und § 14a“ eingefügt und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

(32) Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Witwen und Witwer“ durch die Wörter „Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner“ ersetzt.

c) In Absatz 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

3. § 15 wird wie folgt geändert

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Witwe oder eines Witwers“ durch die Wörter „Witwe, eines Witwers oder eines hinterbliebenen Lebenspartners“ ersetzt.

(33) Die Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden nach dem Wort „Witwen“ die Wörter „und hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder dem hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.

(34) Die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Förderungsmaßnahmen für Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für hinterbliebene Lebenspartner entsprechend.“

2. In § 24 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Witwern“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebenen Lebenspartnern“ eingefügt.

3. In § 27 Nr. 3 werden die Wörter „Schwerbeschädigte, Witwen und Witwer“ durch die Wörter „Schwerbeschädigte, Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner“ ersetzt.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Witwern“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebenen Lebenspartnern“ sowie nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

(35) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 63 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts über Hinterbliebenenleistungen an Witwen und Witwer gelten auch für Hinterbliebenenleistungen an Lebenspartner.“

2. Dem § 65 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Lebenspartner haben keinen Anspruch, wenn Witwen oder Witwer, die im Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten verheiratet waren, Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben.“

3. Dem § 80 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Bezieher einer Witwen- oder Witwerrente an Lebenspartner.“

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 Abs. 4 bis 6, 9, 10, 12, 13, 28 und 32 bis 34 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2004

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313)

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat den Weg frei gemacht für die weitgehende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) mit der Ehe.

II. Gegenstand der Gesetzesänderung

Mit dem Gesetzesvorschlag soll das Lebenspartnerschaftsrecht weitgehend an die Ehe angeglichen werden.

So werden die Vorschriften über das Verlöbnis (§ 1297 bis 1302 BGB) für anwendbar erklärt. Der gesetzliche Güterstand wird von der bisherigen Ausgleichsgemeinschaft auf die eheliche Zugewinnungsgemeinschaft umgestellt. Die Lebenspartner erhalten die gleichen Wahlmöglichkeiten (Gütertrennung, Gütergemeinschaft) wie Eheleute.

Der Trennungsunterhalt und der nachpartnerschaftliche Unterhalt werden dem ehelichen Unterhalt weitestgehend angeglichen.

Für das Rangverhältnis der Unterhaltsansprüche bleibt es zunächst bei einer eigenständigen Regelung im Lebenspartnerschaftsgesetz. Die derzeit geltende Rangfolge des BGB (§ 1609 BGB) berücksichtigt das Kindeswohl nicht ausreichend und soll deshalb im Zuge der noch für diese Legislaturperiode geplanten Reform des Unterhaltsrechts grundlegend auf den Prüfstand gestellt werden. Ziel der Reform ist es insoweit, die Stellung minderjähriger Kinder und kinderbetreuender Elternteile zu stärken. Um eine in sich stimmige Regelung der Rangverhältnisse zu schaffen, wird die Frage der Gleichstellung der Lebenspartner mit den Eheleuten im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform behandelt werden. Das erscheint vertretbar, weil Unterhaltsfragen zwischen Lebenspartnern in der Praxis bislang kaum Probleme bereiten. Auch Gründe der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sprechen gegen eine Änderung der Rangverhältnisse. Angesichts der bevorstehenden Unterhaltsrechtsreform würden ansonsten drei verschiedene Rechtslagen gelten: Die gegenwärtige Rechtslage, die Rechtslage nach Änderung des LPartG und die künftige, nach Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform geltende Rechtslage. Das ist nicht sachgerecht.

Allerdings soll die bisherige, nur den nachpartnerschaftlichen Unterhalt erfassende Vorschrift (§ 16 Abs. 3 LPartG) künftig auch für den Unterhalt vor Auflösung der Lebenspartnerschaft gelten. Die §§ 5, 12 enthalten deshalb entsprechende Verweisungen.

Ferner soll künftig ein Versorgungsausgleich bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft durchgeführt werden. Dieser orientiert sich an den für die bei der Ehescheidung geltenden Regelungen.

Kindschaftsrechtlich wird die Stiefkindadoption ermöglicht. Zusätzlich können Lebenspartner wie Ehegatten ihren gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen dem Kind eines Lebenspartners erteilen.

Die Scheidungsvoraussetzungen und die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft werden angeglichen: Für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind keine Erklärungen erforderlich, es reicht wie bei Ehegatten ein Getrenntleben.

Im bisherigen Recht fehlende Regelungen werden nachgeholt, so insbesondere Sonderregelungen für Willensmängel bei der Begründung der Lebenspartnerschaft und ein Eheverbot bei bestehender Lebenspartnerschaft.

Mit dem Gesetzentwurf werden auch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in das Rentensplitting sowie in die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und des sozialen Entschädigungsrechts einbezogen. Die Erstreckung der Hinterbliebenenversorgung der Beamten und Richter sowie weitere ergänzende Regelungen sollen einem nachfolgenden Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben.

Weiterhin werden in anderen Gesetzen die Gleichstellungen von Ehegatten und Lebenspartnern bei Befangenheitsvorschriften und ähnlichen vervollkommen.

In bundesrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts, die die Verhältnisse der Länder nicht betreffen (Reisekostengesetz, Umzugskostengesetz, Sonderurlaubsverordnung, Laufbahnverordnung und Trennungsgeldverordnung sowie das Bundesdisziplinargesetz), werden Lebenspartnerschaften berücksichtigt.

III. Kosten

Negative finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten. Die Kosten bei Rentenversicherungen werden nicht ins Gewicht fallen. Der entsprechende Aufwand der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Behörden kann durch entsprechende Gebühren aufgefangen werden. Für die Wirtschaft im Übrigen wird der Entwurf kostenneutral sein.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus den Artikeln 73 Nr. 8, 74 Abs. 1 Nr. 1 (Bürgerliches Recht, Rechtsberatung) und 7 des Grundgesetzes. Eine bundesrechtliche Regelung ist im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, da andernfalls eine Rechtszersplitterung zu befürchten wäre, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 LPartG)

Zu Buchstabe a (Streichung von § 1 Abs. 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Güterstands.

Zu Buchstabe b (neuer § 1 Abs. 3 LPartG)

Die Rechtslage wird mit dem Vorschlag an das Verlöbnis angepasst. Insbesondere gelten die Ansprüche über die Ersatzpflicht beim Rücktritt vom Verlöbnis (§ 1298 BGB) und über die Rückgabe der Geschenke (§ 1301 BGB) sowie die kurze Verjährungsfrist (§ 1302 BGB). Besondere praktische Bedeutung entfaltet das Verlöbnis insbesondere beim Zeugnisverweigerungsrecht.

Zu Nummer 2 (Neufassung der §§ 5 bis 7 LPartG)

Neufassung von § 5 LPartG

Durch die Neufassung werden die Unterhaltsverpflichtungen während der Lebenspartnerschaft an die der Ehegatten angepasst. Mit der Verweisung auf § 16 Abs. 2 wird das Rangverhältnis zwischen mehreren Unterhaltsberechtigten klargestellt und damit eine Unstimmigkeit des bisherigen Rechts beseitigt.

Neufassung von § 6 LPartG

Die geltenden Regelungen über den Vermögensstand sind kompliziert. Sie sollen vereinfacht werden. Für Lebenspartner soll – wenn nichts anderes durch Lebenspartnerschaftsvertrag vereinbart ist – die Regelung über die Zugewinngemeinschaft gelten. Diese Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt; sie sind auch für Lebenspartner angemessen. Die bisherigen eher künstlichen Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft werden aufgegeben.

Neufassung von § 7 LPartG

Mit der weitgehenden Verweisung auf das Eherecht wird den Lebenspartnern nicht nur ermöglicht, Gütertrennung durch Lebenspartnerschaftsvertrag zu vereinbaren; sie können auch die – wenig gebräuchliche – Gütergemeinschaft vereinbaren.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 8 Abs. 2 LPartG)

Es handelt sich um eine Folgeregelung. Wegen der Übernahme der Zugewinngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand sind die bisherigen Verweisungen auf diesen Güterstand überflüssig.

Zu Nummer 4 (Anfügung von § 9 Abs. 5 bis 7 LPartG)

Der neue Absatz 5 ermöglicht wie bei Ehegatten die Einbenennung des Kindes eines Lebenspartners. Den Lebenspartnern soll ermöglicht werden, eine Namensgleichheit in der Stieffamilie herzustellen.

Der neue Absatz 6 stellt klar, dass ein Lebenspartner zu der Alleinadoption eines Kindes die Zustimmung seines Lebenspartners braucht. Ein von Gesetz geforderter Konsens der Lebenspartner entspricht wie bei der Ehe dem Wesen einer umfassenden Lebensgemeinschaft.

Absatz 7 ermöglicht die Stiefkindadoption.

Wenn der Elternteil eines Kindes, bei dem es lebt, eine Lebenspartnerschaft begründet hat, besteht in der Regel eine gemeinsame Familie. Auch der Lebenspartner, der nicht Elternteil ist, übernimmt Verantwortung für das Kind. Bei Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Aufhebung oder Tod eines Partners kann eine unsichere Situation für das Kind entstehen. Zwar kann durch entsprechende Verträge

geholfen werden, dies reicht jedoch nicht immer aus. Durch die Stiefkindadoption wird die Rechtsstellung des Kindes gegenüber dem Nichtelternteil erheblich verbessert: Die von einem Lebenspartner wahrgenommene Verantwortung für das Kind seines Lebenspartners kann durch die Adoption als gemeinsame elterliche Verantwortung weitergeführt werden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die für die Stiefkindadoption ansonsten erforderlichen Sonderregelungen u. a. in Bezug auf das Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen (§ 1756 BGB) für anwendbar erklärt. Die übrigen, nicht die Stiefkindadoption betreffenden Vorschriften des Adoptionsrechts wie das Kindeswohlerfordernis des § 1741 Abs. 1 BGB und die Notwendigkeit eines Beschlusses über die Adoption (§ 1752 BGB) bleiben ohne gesonderte gesetzliche Anordnung anwendbar.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 5 LPartG)

Mit der Einführung des Verlobnisses für Lebenspartner (§ 1 Abs. 3 LPartG) müssen auch die Vorschriften angepasst werden, die Rechtsfolgen an das Verlöbnis und seine Auflösung knüpfen. Dies ist im Erbrecht der Fall und soll umgesetzt werden.

Zu Nummer 6 (§ 12 LPartG)

Durch die Neufassung wird der Unterhaltsanspruch während des Getrenntlebens an den der Ehegatten angepasst. Der nicht erwerbstätige Lebenspartner ist damit im Fall des Getrenntlebens ebenso geschützt wie der nicht erwerbstätige Ehepartner. Mit der Verweisung in Satz 2 der Vorschrift auf § 1361 BGB wird automatisch auf die verschiedenen, in § 1361 BGB genannten weiteren Bestimmungen Bezug genommen.

Mit dem Verweis auf die Vorschriften des ehelichen Unterhalts bei Getrenntleben wird auch eine Unstimmigkeit des geltenden Rechts beseitigt. Nach dem geltenden § 12 Abs. 2 LPartG ist ein Unterhaltsanspruch bereits bei (einfacher) Unbilligkeit zu versagen, wohingegen dies beim nachpartnerschaftlichen Unterhalt über die bisher in § 16 Abs. 2 LPartG enthaltene Verweisung auf § 1579 BGB erst bei grober Unbilligkeit in Betracht kommt. Gleichzeitig erfolgt damit eine Gleichstellung zum Eherecht. Denn dort gilt für die Beschränkung des Unterhaltsanspruchs sowohl im Fall des Getrenntlebens als auch nach Auflösung der Ehe der einheitliche Maßstab „grobe Unbilligkeit“ (§ 1361 Abs. 3, § 1579 BGB).

Durch die Neufassung der Vorschrift wird außerdem klargestellt, dass im Rahmen des Unterhalts bei Getrenntleben von Lebenspartnern auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der verminderten Erwerbsfähigkeit geschuldet sind.

Mit dem Verweis auf § 16 Abs. 2 wird das Rangverhältnis bei mehreren Unterhaltsberechtigten geklärt.

Zu Nummer 7 (§§ 15 und 16 LPartG)

In dem neu gefassten § 15 Abs. 2 wird die Aufhebung der Lebenspartnerschaft an die Scheidungsvoraussetzungen bei der Ehe angeglichen. Es kommt nicht mehr auf die Abgabe

einer Erklärung, sondern wie bei Ehegatten auf die Dauer des Getrenntlebens an.

Im neuen § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die bislang nach allgemeinen Regelungen zu behandelnden Willensmängel bei der Begründung der Lebenspartnerschaft einer Spezialregelung unterworfen. Diese lehnt sich an die Vorschriften der §§ 1314 f. BGB an. Die allgemeinen Regelungen der §§ 119 ff. BGB sind damit ausgeschlossen.

Mit dem neuen § 15 Abs. 3 wird auch eine Härteklausele für die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft eingeführt.

§ 15 Abs. 4 regelt unter Verweisung auf das BGB die Bestätigung der willensmangelbehafteten Lebenspartnerschaft.

§ 15 Abs. 5 stellt klar, was unter „Getrenntleben“ zu verstehen ist.

Durch § 16 Abs. 1 der Vorschrift werden die Regelungen über den nachpartnerschaftlichen Unterhalt an den naheheulichen Unterhalt weitestgehend angeglichen und Unstimmigkeiten des geltenden Rechts beseitigt.

Durch die Verweisung auf § 1577 BGB ist nunmehr klargestellt, dass der Unterhaltsberechtigte vor Inanspruchnahme des Verpflichteten den Vermögensstamm angreifen muss. Die Verwertung des Vermögens kann nicht verlangt werden, wenn dies unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

Mit der Verweisung auf § 1583 BGB wird geregelt, wie unterhaltsrechtlich zu verfahren ist, wenn der Unterhaltsverpflichtete nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft eine neue Lebenspartnerschaft eingeht und für diese Gütergemeinschaft wählt. Die Verweisung erfasst alle denkbaren Fallgestaltungen; also sowohl den Fall, dass auf eine Lebenspartnerschaft eine weitere eingegangen wird als auch die Fälle, dass auf eine Lebenspartnerschaft eine Ehe folgt oder auf eine Ehe eine Lebenspartnerschaft.

Durch Verweisung auf § 1586a BGB in Verbindung mit der gleichzeitigen Änderung dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass der Unterhaltsanspruch des früheren Lebenspartners in allen denkbaren Konstellationen wieder auflebt.

§ 16 Abs. 2 entspricht unverändert dem bisherigen § 16 Abs. 3. Auf eine inhaltliche Änderung der Rangverhältnisse wird angesichts der bevorstehenden Unterhaltsrechtsreform verzichtet. Das gebieten die Rechtssicherheit und die Rechtsklarheit; es wird vermieden, dass für Lebenspartner binnen kurzer Zeit mehrere verschiedene, für juristische Laien nur schwer zu übersehende Rechtslagen gelten.

Zu Nummer 8 (§§ 20 und 21 LPartG)

Zu § 20

Künftig soll gemäß § 20 bei der Aufhebung der Lebenspartnerschaft auch ein Versorgungsausgleich durchgeführt werden. Die Regelung lehnt sich an die Formulierung in § 1587 BGB an. Sie verwendet aber statt der dort verwendeten Begriffe „Anwartschaften und Aussichten“ den modernen, zutreffenderen Begriff der „Anrechte“, der auch im Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich verwendet wird. In der Vorschrift wird ferner auch auf die zu enge Definition der Anrechte durch die Bezugnahme auf § 1587a Abs. 2 BGB (siehe dazu BGH FamRZ 1988, S. 273) ver-

zichtet. Absatz 1 entspricht im Übrigen § 1587 Abs. 1 und 3 BGB.

Die Definition der „Lebenspartnerschaftszeit“ in Absatz 2 lehnt sich an die Bestimmung der Ehezeit in § 1587 Abs. 2 BGB an.

Die Regelung des § 1408 BGB zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs in einem Ehevertrag ist für die Lebenspartnerschaft in Absatz 3 aufgenommen.

Wegen der Einzelheiten des Versorgungsausgleichs wird in Absatz 4 auf die entsprechenden Regeln über den Versorgungsausgleich bei Scheidung der Ehe in den §§ 1587a bis 1587p BGB, auf die auf der Grundlage von § 1587a Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB erlassene Barwert-Verordnung (Verordnung zur Ermittlung des Barwerts einer auszugleichenden Versorgung nach § 1587a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Bei Einführung der Lebenspartnerschaft war ein Versorgungsausgleich nicht vorgesehen worden. Um das entsprechende Vertrauen der Lebenspartner, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Rechts der Lebenspartnerschaft eine Lebenspartnerschaft begründet haben, zu schützen, soll ein Versorgungsausgleich gemäß Absatz 5 bei der Aufhebung dieser Lebenspartnerschaften nur dann stattfinden, wenn die Lebenspartner dies übereinstimmend wollen.

Zu § 21

Durch die Übergangsvorschrift in § 21 soll den Lebenspartnern die Möglichkeit gewährt werden, den bisherigen Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft nicht aufrechtzuerhalten, aber in Gütertrennung abzuändern. Für Abgabe einer entsprechenden Erklärung reicht der vorgesehene Zeitraum von einem Jahr aus.

Absatz 3 erstreckt den Rechtsgedanken des Absatz 2 auf die gegenseitige Unterhaltspflicht der Lebenspartner. Jeder Lebenspartner kann erklären, dass unterhaltsrechtlich das bis zum 31. Dezember 2004 geltende Recht weiter angewendet werden soll.

Absatz 4 gewährt den Lebenspartnern einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Lebenspartnerschaft die Möglichkeit, sich – abweichend von der gesetzlichen Regel in § 20 Abs. 5 – für die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei Aufhebung ihrer Lebenspartnerschaft zu entscheiden: Einen entsprechenden Willen haben die Lebenspartner in einer – wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorgangs – notariell zu beurkundenden Erklärung gegenüber dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie wohnen, abzugeben. Wie bei den Erklärungen nach § 21 Abs. 2 ist eine solche Erklärung bis zum 31. Dezember 2005 abzugeben.

Geben die Lebenspartner eine Erklärung nach Satz 1 über die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht ab, wird dieser bei der Aufhebung von Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Januar 2005 begründet worden sind, nicht durchgeführt.

Haben die Lebenspartner eine Erklärung über die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Satz 1 abgegeben, hindert sie dies aber in der Folgezeit nicht, den Versor-

gungsausgleich wieder in einem Lebenspartnerschaftsvertrag ganz oder teilweise auszuschließen oder andere zulässige Vereinbarungen darüber zu treffen (Satz 3).

In Absatz 5 wird klargestellt, dass anhängige Rechtsstreitigkeiten nach dem bisherigen Recht zu Ende zu führen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung berücksichtigt die neue Überschrift von § 1306 BGB.

Zu Nummer 2 (§ 1306 BGB)

Während § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festlegt, dass eine Lebenspartnerschaft bei bestehender Ehe nicht wirksam begründet werden kann, fehlt eine gesetzliche Regelung für den umgekehrten Fall der Eingehung einer Ehe bei bestehender Lebenspartnerschaft. In seiner Entscheidung zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 hat das Bundesverfassungsgericht die bislang in der Literatur aufgeführten Lösungsmöglichkeiten dargestellt und darauf hingewiesen, es wäre „nahe liegend, dass der Gesetzgeber selbst festlegt, ob eine bestehende Lebenspartnerschaft das Eingehen einer Ehe verhindert oder eine Eheschließung zur Auflösung einer bestehenden Lebenspartnerschaft führt“ (BVerfGE 105, 313/343 f.). Damit hat das Bundesverfassungsgericht für die Frage, ob und welche rechtlichen Folgen eine Eheschließung bei bestehender eingetragener Lebenspartnerschaft für den weiteren Bestand der Lebenspartnerschaft nach sich zieht, den Gestaltungsspielraum für den Gesetzgeber aufgezeigt und explizit auf zwei verfassungsrechtlich zulässige Lösungswege hingewiesen. Es hat deutlich gemacht, dass es aus Vertrauensschutzgesichtspunkten zugunsten der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die selbst eine rechtsverbindliche Partnerschaft darstellt, zulässig ist, die Eheschließungsfreiheit einzuschränken. Der Änderungsvorschlag greift diese auch vom Bundesverfassungsgericht als vorzugswürdig angesehene Lösung auf und sieht die Einführung des Bestehens einer Lebenspartnerschaft als weiteres Eehindernis im Sinne von § 1306 BGB vor.

Eine trotz bestehender Lebenspartnerschaft zunächst wirksam geschlossene Ehe ist wegen Verstoßes gegen das Eehindernis des Bestehens einer Lebenspartnerschaft gemäß § 1314 Abs. 1 BGB aufhebbar. Einen entsprechenden Antrag kann neben beiden Ehegatten und dem Lebenspartner auch die zuständige Verwaltungsbehörde stellen, § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB, für die § 1316 Abs. 3 BGB nähere Handlungsanweisungen enthält.

Zu Nummer 3 (§ 1586a BGB)

Durch die Neufassung wird der Unterhaltsanspruch der Lebenspartner auch hinsichtlich des Wiederauflebens an den der Ehegatten angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 1770 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Durch die Änderung erstrecken sich die Wirkungen einer Volljährigenadoption hinsichtlich der Schwägerschaft weder auf den Lebenspartner noch auf Ehegatten.

Zu den Nummern 5 bis 7 (Erbrecht)

Die Änderungen sind erforderlich, um auch im Erbrecht das Verlöbnis im Sinne des Lebenspartnerschaftsrechts zu erfassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit den Änderungen zu den Nummern 4 und 5 (§§ 46, 47) werden Eingetragene Lebenspartnerschaften in die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung und mit der Regelung zu Nummer 22 (§ 120d) in das Rentensplitting unter Ehegatten einbezogen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen und aus systematischen Gründen erforderliche Anpassungen aufgrund der Einbeziehung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften in die Hinterbliebenenversorgung, in das Rentensplitting sowie in den Versorgungsausgleich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einbeziehung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Hinterbliebenenversorgung.

Zu Artikel 5 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 1 (§ 25 Abgeordnetengesetz)

Durch die Änderung werden auch die Lebenspartner von Abgeordneten in die Hinterbliebenenversorgung einbezogen.

Zu Absatz 2 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz)

Die Vorschrift bezieht eingetragene Lebenspartner in den Kreis der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossenen Personen ein.

Zu Absatz 3 (§ 2 Abs. 1 MAD-Gesetz)

Mit der Änderung soll auch der Verlobte im Sinne von § 1 Abs. 3 – neu – LPartG in den Geltungsbereich der Vorschrift einbezogen werden.

Zu Absatz 4 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Sonderurlaubsverordnung)

Die Bestimmung erstreckt die Regelungen über die Gewährung von Sonderurlaub bei Niederkunft der Ehefrau auf eine Niederkunft der eingetragenen Lebenspartnerin und bei Tod eines Ehegatten auf den Tod einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners.

Zu den Absätzen 5 und 6 (§ 10 Abs. 4 Kriminal-Laufbahnverordnung, § 10 Abs. 4 Bundeslaufbahnverordnung)

Die Vorschriften bezieht eingetragene Lebenspartner in den Kreis der „nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen“ ein, deren tatsächliche Pflege bei einer daraus resultierenden Verzögerung der Einstellung für den Zeitpunkt der Anstellung zu beachten ist.

Zu Absatz 7 (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdisziplinalgesetz)

Die Vorschrift bezieht eingetragene Lebenspartner in den Kreis der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossenen Personen ein.

Zu den Absätzen 8 bis 10 (§ 6 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz und Verordnungen)

Auch im Reisekostenrecht sind die Bestimmungen über Ehegatten auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Bundesreisekostengesetz (§§ 22, 24) haben.

Zu den Absätzen 11 bis 13 (Bundesumzugskostengesetz und Verordnungen)

Auch im Umzugskostenrecht sind die Bestimmungen über Ehegatten auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Rechtsverordnungen, zu deren Erlass das Bundesumzugskostengesetz (§ 12 Abs. 4, § 14) ermächtigt.

Zu Absatz 14 (§ 11 Abs. 3 Bundes-Apothekerordnung)

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs über die vorgesehenen Zeiträume hinaus zu erteilen oder zu verlängern, ebenfalls auf ausländische Lebenspartner Deutscher erstreckt.

Zu Absatz 15 (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 Bundesärzteordnung)

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs über die vorgesehenen Zeiträume hinaus zu erteilen oder zu verlängern, ebenfalls auf ausländische Lebenspartner Deutscher erstreckt.

Zu Absatz 16 (§ 4 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz)

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs eines psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über die vorgesehenen Zeiträume hinaus zu erteilen oder zu verlängern, ebenfalls auf ausländische Lebenspartner Deutscher erstreckt.

Zu Absatz 17 (§ 13 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde)

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde über die vorgesehenen Zeiträume hinaus zu erteilen oder zu verlängern, ebenfalls auf ausländische Lebenspartner Deutscher erstreckt.

Zu Absatz 18 (§ 2 Dopingopfer-Hilfegesetz)

Mit der Änderung soll auch der Verlobte im Sinne von § 1 Abs. 3 – neu – LPartG in den Schutzbereich der Vorschrift einbezogen werden.

Zu Absatz 19 (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 Rechtspflegergesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 6 LPartG.

Zu Absatz 20 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2a Beurkundungsgesetz)

Mit der Änderung soll auch der Verlobte im Sinne von § 1 Abs. 3 – neu – LPartG in den Schutzbereich der Vorschrift einbezogen werden.

Zu Absatz 21 (Zivilprozessordnung)**Zu Nummer 1** (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)

Mit der Änderung soll auch der Verlobte im Sinne von § 1 Abs. 3 – neu – LPartG ein Zeugnisverweigerungsrecht erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 661 Abs. 1 und 2 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des Güterrechts, Einführung des Versorgungsausgleichs und zur Ermöglichung der Stiefkindadoption.

Zu Absatz 22 (Insolvenzordnung)

Durch die Änderungen sollen Lebenspartner gleichgestellt werden.

Zu Absatz 23 (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung)

Mit der Änderung soll auch der Verlobte im Sinne von § 1 Abs. 3 – neu – LPartG ein Zeugnisverweigerungsrecht erhalten.

Zu Absatz 24 (GKG)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zur Änderung des § 661 ZPO.

Zu Absatz 25 (Kostenordnung)**Zu Nummer 1** (§ 97)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 99 und 131a)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zur Änderung des § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und zur Änderung des § 661 ZPO.

Zu Absatz 26 (§ 24 Satz 1 RVG)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 661 ZPO.

Zu Absatz 27 (EGBGB)**Zu Nummer 1** (Artikel 17b)

Der Versorgungsausgleich unter Lebenspartnern unterliegt als Folge der Auflösung der Lebenspartnerschaft in erster Linie dem Recht, das auf die Auflösung der Lebenspartnerschaft anzuwenden ist. Parallel zu Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz EGBGB ist zusätzlich erforderlich, dass mindestens das Heimatrecht eines Lebenspartners den Versorgungsausgleich kennt. Hierdurch werden Überraschun-

gen vermieden, die sich daraus ergeben, dass der Versorgungsausgleich vielen Rechtsordnungen unbekannt ist. Praktische Bedeutung hat diese Einschränkung vor allem bei der Auflösung einer Lebenspartnerschaft unter Ausländern verschiedener Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

In Anlehnung an Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EGBGB findet unter den Voraussetzungen des neuen Satzes 4 ein Versorgungsausgleich nach deutschem Recht statt. Der Versorgungsausgleich beschränkt sich dann auf die inländischen Anwartschaften. Ob die Durchführung des Versorgungsausgleichs in diesen Sachverhalten der Billigkeit widerspricht, hat das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Einer Parallelvorschrift zu Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EGBGB bedarf es nicht, da das nach dem neuen Satz 3 berufene Recht dem Recht entspricht, das auf die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft anzuwenden ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 51)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Vorschriften des Lebenspartnerschaftsgesetzes über Verwandtschaft und Schwägerschaft (§ 11) auch für das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung, die Insolvenzordnung und das Anfechtungsgesetz gelten.

Zu Absatz 28 (§ 43c Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)

Durch die Änderung sollen Lebenspartner im Hinblick auf den Familienzuschlag, der Patentanwaltsbewerbern als Teil der Unterhaltshilfe während der Ausbildung beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Patentgericht, bei einem Gericht für Patentstreitsachen und während der Prüfungszeit als Darlehen gewährt wird, Ehegatten gleichgestellt werden.

Zu Absatz 29 (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Strafgesetzbuch)

Durch die vorgesehene Ergänzung werden nunmehr auch die Lebenspartner der Geschwister und die Geschwister der Lebenspartner Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches. Insoweit werden sie den Ehegatten der Geschwister und den Geschwistern der Ehegatten gleichgestellt, was unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern konsequent ist. Mit der Änderung in Nummer 2 soll auch der Verlobte im Sinne von § 1 Abs. 3 – neu – LPartG in den Geltungsbereich der Vorschrift einbezogen werden.

Zu Absatz 30 (Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 14a.

Zu Nummer 2 (§ 14a)

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung werden Ansprüche auf Renten wegen Todes auch Lebenspartnern (eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, § 33b SGB I) eingeräumt. Hieraus folgt, dass die

Begründung bzw. Auflösung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft dieselben Auswirkungen auf Ansprüche hinterbliebener Ehegatten hat wie die Schließung bzw. Auflösung einer Ehe.

Zu den Nummern 3 bis 4 (§§ 17, 24, 42, 43, 76, 99 und 102)

Redaktionelle Folgeänderungen der Einbeziehung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften in den Versorgungsausgleich.

Zu Nummer 5 (§ 121)

Mit der Ergänzung werden Hinterbliebenenansprüche auf Landabgaberechten auch eingetragenen Lebenspartnern eingeräumt.

Zu Absatz 31 (Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Mit den Ergänzungen werden Hinterbliebenenleistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auch eingetragenen Lebenspartnern eingeräumt.

Zu den Absätzen 32 bis 34 (Ausgleichsrentenverordnung, Berufsschadensausgleichsverordnung, Kriegsoffiziersfürsorgeverordnung)

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zur Einbeziehung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Hinterbliebenenversorgung.

Zu Absatz 35 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 63)

Durch die Änderung erhalten künftig auch Lebenspartner einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu Nummer 2 (§ 65)

Die Regelung bewirkt den Ausschluss einer Doppelzahlung von Witwen- oder Witwerrenten.

Zu Nummer 3 (§ 80)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Da durch Artikel 5 Verordnungen geändert werden, muss sichergestellt werden, dass diese Verordnungen wieder im Verordnungswege geändert werden können.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll zwar so schnell wie möglich in Kraft treten; den Ländern soll aber hinreichend Zeit gegeben werden, um ihre Ausführungsgesetze an die Änderungen anzupassen.

Da die Übergangsregelung nach Ablauf der Jahresfrist gegenstandslos wird, kann ihr Außerkrafttreten ebenfalls schon geregelt werden.

